BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-19/14-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	11. Jänner 1978

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen a. d. Thaya, Nordpromenade; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle- Nr. 144 (Wiesenböschung) und 1441 (Weg), Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, (Nordpromenade) befindliche Lindenallee, bestehend aus 43 Sommer- und Winterlinden und 12 nachgepflanzten Linden, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Nordpromenade war bisher zum geschützen Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzellen-Nr. 144 und 1441, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung

dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Nordpromenade ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

" Die Baumreihe wirkt ganz abgesehen von ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage vor der alten Stadtmauer, durch die noch in großen Abschnitten gegebene Geschlossenheit beeindruckend. Der Bestand stammt ganz offensichtlich von der beachtlichen Aktivität her, die - wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - durch zahlreiche und ausgedehnte Baumpflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Basis für die heute gegebene landschaftliche Situation der Stadt Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, die trotz vieler bedauerlicher Verluste an Alleen und ringsumlaufenden Baumbeständen immer noch in sehr glücklicher Weise durch reichen alten Baumbestand harmonisch in das Umland eingebunden ist.

So ist auch diese Baumreihe an der Nordpromenade als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als von kulturellem Interesse sicherlich erhaltung würdig und als Naturdenkmal einzustufen."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu -

bringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
11. APR. 1978

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-829 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 42) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Dr. Oppitz		17	30. Juli 1982

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya (Nordpromenade), im östlichen Teil der Promenade befindlichen 3. Linde.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1982 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß sich auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya, 2 morsche Linden befinden, die unbedingt zu schlägern wären, da die Gefahr des Umsturzes bei

Sturm gegeben ist. Sie hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den Antrag gestellt, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die daraufhin durchgeführten Erhebungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zeigten, daß sich der 3. Baum im östlichen Teil der Nord-Promenade tatsächlich in einem sehr schlechten Zustand befindet,

Der Stamm ist vom Boden bis weit hinauf total ausgemorscht, es besteht die Gefahr, daß bei einem sehr heftigen Sturm diese Linde umgebrochen werden könnte.

Der zweite, als Nr. 7 bezeichnete Baum ist jedoch nach Ansicht des forsttechn. Amtssachverständigen noch nicht schlägerungsreif, der Stamm wurde in 1,5 m Höhe vom Boden auf drei Stellen angebohrt, es wurde keine ausgesprochene Fäulnis festgestellt. Die morsche Stell im Wurzelbereich befindet sich nur auf einer Seite.
Auf Grund dieses Gutachtens hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22. Juli 1982 hinsichtlich des Baumes Nr. 7 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hat gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis: Um den Baumbestand und somit das Naturdenkmal Nordpromenade, auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr, für die Zukunft zu erhalten, wird empfohlen, an die Stelle des geschlägerten Baumes einen jungen Lindenbaum zu pflanzen.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Bezirksforstinspektion im Hause

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 7. September 1982
Der Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen
9-N-829 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 105	30. März 1994

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 3 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya)

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Auflage: An Stelle dieser 3 Linden sind am selben Standort entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Der forsttechnische Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion hat anläßlich einer Erhebung am 7. März 1994 festgestellt, daß bei drei Linden des Naturdenkmales Lindenallee "Nordpromenade" aufgrund ihres Zustandes (asymmetrische ungleichgewichtige Restkrone nach Abbrechen eines Stammzwiesels nahe der Grundverzweigung; weitreichende Moderfäule im Stammfußbereich; Hauptastabsprengungen durch Windbruch an einer benachbarten Linde in Verbindung mit Weißfäuleschäden) eine offenkundige Gefährdung vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade besteht.

Dieser Gefährdung kann mangels tatsächlich durchführbarer Alternativen bzw. Sanierungsmaßnahmen nur durch unverzügliche Entfernung dieser drei Linden begegnet werden.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat in Anbetracht des Gutachtens der Bezirksforstinspektion gegen die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes für die drei betroffenen Linden keinen Einwand erhoben, jedoch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung beantragt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Redl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. MAI 1994
Für Den Bezirkshauptmann
Redl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
9-N-829	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
-	Mag. Lampeitl	-DW 105	18. Oktober 1995

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 5 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya).

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz haben am 26. bzw. 29.6.1995 sowie zuletzt am

9.10.1995 die im Plan eingetragenen fünf Linden als fällungsnotwendig bewertet, da sie in ihrer Vitalität bereits stark eingeschränkt seien und ausgelichtete Kronen aufwiesen. Sie stellen daher offenkundig Gefährdungen, vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade, dar. Dieser Gefährdung kann daher nur durch Entfernung dieser fünf Bäume begegnet werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung wurde aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen bewußt Abstand genommen, da der Standort der Bäume äußerst ungünstig ist - auch im Hinblick auf zu einem späteren Zeitpunkt wiederum notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen - und da im angrenzenden Böschungsbereich zu den Gartenanlagen sowie dem Parkplatz ausreichende Baum- und sonstige Grünpflanzungen bestehen.

Aufgrund der gegebenen akuten Gefährdung wurde die Entscheidung der Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren getroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Edelmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 16. AUG. 1996
Für Den Bezirkshauptmann
Müller

Ziegengeiststraße
Schloßgasse
Teichgraben
Nordpromenade
Stadtmauer
Böhmgasse
Gehsteig
Hauptplatz
Rathaus
Schloß
Höbertgasse
Ledergasse
Thayalände
Schlossergasse
6841-3/3

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA
Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

1

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	13.09.2012

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 144, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147399** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147399 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 28. August 2012 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 29. August 2012 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er - insbesondere im Bereich des Zugangs zum Aufzug und direkt für den Aufzug - eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

8. November 2012

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	23.09.2013

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – **Baum Nr. 147392**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 1441, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147392** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 7. August 2013 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147392 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 30. August 2013 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt im Schreiben vom 16. September 2013 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft bei dem Baum Nr. 147392 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der Baum Nr. 147392 und die beiden benachbarten Bäume wurde nach einem Sturmereignis bereits gefällt. Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung von 3 Bäumen nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147392 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufwies, stellte er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zur Zahl: NÖ UA-161812/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-19/14-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	11. Jänner 1978

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen a. d. Thaya, Nordpromenade; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle- Nr. 144 (Wiesenböschung) und 1441 (Weg), Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, (Nordpromenade) befindliche Lindenallee, bestehend aus 43 Sommer- und Winterlinden und 12 nachgepflanzten Linden, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Nordpromenade war bisher zum geschützen Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzellen-Nr. 144 und 1441, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung

dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Nordpromenade ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

" Die Baumreihe wirkt ganz abgesehen von ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage vor der alten Stadtmauer, durch die noch in großen Abschnitten gegebene Geschlossenheit beeindruckend. Der Bestand stammt ganz offensichtlich von der beachtlichen Aktivität her, die - wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - durch zahlreiche und ausgedehnte Baumpflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Basis für die heute gegebene landschaftliche Situation der Stadt Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, die trotz vieler bedauerlicher Verluste an Alleen und ringsumlaufenden Baumbeständen immer noch in sehr glücklicher Weise durch reichen alten Baumbestand harmonisch in das Umland eingebunden ist.

So ist auch diese Baumreihe an der Nordpromenade als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als von kulturellem Interesse sicherlich erhaltung würdig und als Naturdenkmal einzustufen."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu -

bringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
11. APR. 1978

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-829 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 42) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Dr. Oppitz		17	30. Juli 1982

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya (Nordpromenade), im östlichen Teil der Promenade befindlichen 3. Linde.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1982 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß sich auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya, 2 morsche Linden befinden, die unbedingt zu schlägern wären, da die Gefahr des Umsturzes bei

Sturm gegeben ist. Sie hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den Antrag gestellt, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die daraufhin durchgeführten Erhebungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zeigten, daß sich der 3. Baum im östlichen Teil der Nord-Promenade tatsächlich in einem sehr schlechten Zustand befindet,

Der Stamm ist vom Boden bis weit hinauf total ausgemorscht, es besteht die Gefahr, daß bei einem sehr heftigen Sturm diese Linde umgebrochen werden könnte.

Der zweite, als Nr. 7 bezeichnete Baum ist jedoch nach Ansicht des forsttechn. Amtssachverständigen noch nicht schlägerungsreif, der Stamm wurde in 1,5 m Höhe vom Boden auf drei Stellen angebohrt, es wurde keine ausgesprochene Fäulnis festgestellt. Die morsche Stell im Wurzelbereich befindet sich nur auf einer Seite.
Auf Grund dieses Gutachtens hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22. Juli 1982 hinsichtlich des Baumes Nr. 7 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hat gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis: Um den Baumbestand und somit das Naturdenkmal Nordpromenade, auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr, für die Zukunft zu erhalten, wird empfohlen, an die Stelle des geschlägerten Baumes einen jungen Lindenbaum zu pflanzen.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Bezirksforstinspektion im Hause

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 7. September 1982
Der Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen
9-N-829 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 105	30. März 1994

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 3 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya)

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Auflage: An Stelle dieser 3 Linden sind am selben Standort entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Der forsttechnische Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion hat anläßlich einer Erhebung am 7. März 1994 festgestellt, daß bei drei Linden des Naturdenkmales Lindenallee "Nordpromenade" aufgrund ihres Zustandes (asymmetrische ungleichgewichtige Restkrone nach Abbrechen eines Stammzwiesels nahe der Grundverzweigung; weitreichende Moderfäule im Stammfußbereich; Hauptastabsprengungen durch Windbruch an einer benachbarten Linde in Verbindung mit Weißfäuleschäden) eine offenkundige Gefährdung vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade besteht.

Dieser Gefährdung kann mangels tatsächlich durchführbarer Alternativen bzw. Sanierungsmaßnahmen nur durch unverzügliche Entfernung dieser drei Linden begegnet werden.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat in Anbetracht des Gutachtens der Bezirksforstinspektion gegen die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes für die drei betroffenen Linden keinen Einwand erhoben, jedoch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung beantragt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Redl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. MAI 1994
Für Den Bezirkshauptmann
Redl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
9-N-829	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
-	Mag. Lampeitl	-DW 105	18. Oktober 1995

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 5 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya).

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz haben am 26. bzw. 29.6.1995 sowie zuletzt am

9.10.1995 die im Plan eingetragenen fünf Linden als fällungsnotwendig bewertet, da sie in ihrer Vitalität bereits stark eingeschränkt seien und ausgelichtete Kronen aufwiesen. Sie stellen daher offenkundig Gefährdungen, vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade, dar. Dieser Gefährdung kann daher nur durch Entfernung dieser fünf Bäume begegnet werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung wurde aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen bewußt Abstand genommen, da der Standort der Bäume äußerst ungünstig ist - auch im Hinblick auf zu einem späteren Zeitpunkt wiederum notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen - und da im angrenzenden Böschungsbereich zu den Gartenanlagen sowie dem Parkplatz ausreichende Baum- und sonstige Grünpflanzungen bestehen.

Aufgrund der gegebenen akuten Gefährdung wurde die Entscheidung der Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren getroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Edelmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 16. AUG. 1996
Für Den Bezirkshauptmann
Müller

6841-3/3
Ziegengeiststraße
Schloßgasse
Teichgraben
Nordpromenade
Stadtmauer
Böhmgasse
Gehsteig
Hauptplatz
Rathaus
Schloß
Höbertgasse
Lederergasse
Thayalände
Schlossergasse

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA
Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

1

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	13.09.2012

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 144, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147399** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147399 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 28. August 2012 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 29. August 2012 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er - insbesondere im Bereich des Zugangs zum Aufzug und direkt für den Aufzug - eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

8. November 2012

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	23.09.2013

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – **Baum Nr. 147392**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 1441, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147392** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 7. August 2013 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147392 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 30. August 2013 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt im Schreiben vom 16. September 2013 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft bei dem Baum Nr. 147392 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der Baum Nr. 147392 und die beiden benachbarten Bäume wurde nach einem Sturmereignis bereits gefällt. Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung von 3 Bäumen nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147392 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufwies, stellte er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zur Zahl: NÖ UA-161812/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-19/14-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	11. Jänner 1978

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen a. d. Thaya, Nordpromenade; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle- Nr. 144 (Wiesenböschung) und 1441 (Weg), Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, (Nordpromenade) befindliche Lindenallee, bestehend aus 43 Sommer- und Winterlinden und 12 nachgepflanzten Linden, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Nordpromenade war bisher zum geschützen Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzellen-Nr. 144 und 1441, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung

dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Nordpromenade ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

" Die Baumreihe wirkt ganz abgesehen von ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage vor der alten Stadtmauer, durch die noch in großen Abschnitten gegebene Geschlossenheit beeindruckend. Der Bestand stammt ganz offensichtlich von der beachtlichen Aktivität her, die - wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - durch zahlreiche und ausgedehnte Baumpflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Basis für die heute gegebene landschaftliche Situation der Stadt Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, die trotz vieler bedauerlicher Verluste an Alleen und ringsumlaufenden Baumbeständen immer noch in sehr glücklicher Weise durch reichen alten Baumbestand harmonisch in das Umland eingebunden ist.

So ist auch diese Baumreihe an der Nordpromenade als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als von kulturellem Interesse sicherlich erhaltung würdig und als Naturdenkmal einzustufen."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu -

bringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
11. APR. 1978

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-829 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 42) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Dr. Oppitz		17	30. Juli 1982

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya (Nordpromenade), im östlichen Teil der Promenade befindlichen 3. Linde.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1982 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß sich auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya, 2 morsche Linden befinden, die unbedingt zu schlägern wären, da die Gefahr des Umsturzes bei

Sturm gegeben ist. Sie hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den Antrag gestellt, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die daraufhin durchgeführten Erhebungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zeigten, daß sich der 3. Baum im östlichen Teil der Nord-Promenade tatsächlich in einem sehr schlechten Zustand befindet,

Der Stamm ist vom Boden bis weit hinauf total ausgemorscht, es besteht die Gefahr, daß bei einem sehr heftigen Sturm diese Linde umgebrochen werden könnte.

Der zweite, als Nr. 7 bezeichnete Baum ist jedoch nach Ansicht des forsttechn. Amtssachverständigen noch nicht schlägerungsreif, der Stamm wurde in 1,5 m Höhe vom Boden auf drei Stellen angebohrt, es wurde keine ausgesprochene Fäulnis festgestellt. Die morsche Stell im Wurzelbereich befindet sich nur auf einer Seite.
Auf Grund dieses Gutachtens hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22. Juli 1982 hinsichtlich des Baumes Nr. 7 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hat gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis: Um den Baumbestand und somit das Naturdenkmal Nordpromenade, auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr, für die Zukunft zu erhalten, wird empfohlen, an die Stelle des geschlägerten Baumes einen jungen Lindenbaum zu pflanzen.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Bezirksforstinspektion im Hause

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 7. September 1982
Der Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen
9-N-829 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 105	30. März 1994

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 3 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya)

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Auflage: An Stelle dieser 3 Linden sind am selben Standort entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Der forsttechnische Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion hat anläßlich einer Erhebung am 7. März 1994 festgestellt, daß bei drei Linden des Naturdenkmales Lindenallee "Nordpromenade" aufgrund ihres Zustandes (asymmetrische ungleichgewichtige Restkrone nach Abbrechen eines Stammzwiesels nahe der Grundverzweigung; weitreichende Moderfäule im Stammfußbereich; Hauptastabsprengungen durch Windbruch an einer benachbarten Linde in Verbindung mit Weißfäuleschäden) eine offenkundige Gefährdung vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade besteht.

Dieser Gefährdung kann mangels tatsächlich durchführbarer Alternativen bzw. Sanierungsmaßnahmen nur durch unverzügliche Entfernung dieser drei Linden begegnet werden.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat in Anbetracht des Gutachtens der Bezirksforstinspektion gegen die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes für die drei betroffenen Linden keinen Einwand erhoben, jedoch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung beantragt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Redl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. MAI 1994
Für Den Bezirkshauptmann
Redl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
9-N-829	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
-	Mag. Lampeitl	-DW 105	18. Oktober 1995

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 5 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya).

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz haben am 26. bzw. 29.6.1995 sowie zuletzt am

9.10.1995 die im Plan eingetragenen fünf Linden als fällungsnotwendig bewertet, da sie in ihrer Vitalität bereits stark eingeschränkt seien und ausgelichtete Kronen aufwiesen. Sie stellen daher offenkundig Gefährdungen, vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade, dar. Dieser Gefährdung kann daher nur durch Entfernung dieser fünf Bäume begegnet werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung wurde aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen bewußt Abstand genommen, da der Standort der Bäume äußerst ungünstig ist - auch im Hinblick auf zu einem späteren Zeitpunkt wiederum notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen - und da im angrenzenden Böschungsbereich zu den Gartenanlagen sowie dem Parkplatz ausreichende Baum- und sonstige Grünpflanzungen bestehen.

Aufgrund der gegebenen akuten Gefährdung wurde die Entscheidung der Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren getroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Edelmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 16. AUG. 1996
Für Den Bezirkshauptmann
Müller

6841-3/3
Ziegengeiststraße
Schloßgasse
Teichgraben
Nordpromenade
Stadtmauer
Böhmgasse
Gehsteig
Hauptplatz
Rathaus
Höbertgasse
Schloß
Ledergasse
Thayalände
Schlossergasse

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA
Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

1

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	13.09.2012

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 144, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147399** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147399 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 28. August 2012 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 29. August 2012 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er - insbesondere im Bereich des Zugangs zum Aufzug und direkt für den Aufzug - eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

8. November 2012

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	23.09.2013

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – **Baum Nr. 147392**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 1441, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147392** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 7. August 2013 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147392 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 30. August 2013 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt im Schreiben vom 16. September 2013 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft bei dem Baum Nr. 147392 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der Baum Nr. 147392 und die beiden benachbarten Bäume wurde nach einem Sturmereignis bereits gefällt. Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung von 3 Bäumen nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147392 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufwies, stellte er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zur Zahl: NÖ UA-161812/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-19/14-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	11. Jänner 1978

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen a. d. Thaya, Nordpromenade; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle- Nr. 144 (Wiesenböschung) und 1441 (Weg), Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, (Nordpromenade) befindliche Lindenallee, bestehend aus 43 Sommer- und Winterlinden und 12 nachgepflanzten Linden, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Nordpromenade war bisher zum geschützen Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzellen-Nr. 144 und 1441, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung

dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Nordpromenade ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

" Die Baumreihe wirkt ganz abgesehen von ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage vor der alten Stadtmauer, durch die noch in großen Abschnitten gegebene Geschlossenheit beeindruckend. Der Bestand stammt ganz offensichtlich von der beachtlichen Aktivität her, die - wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - durch zahlreiche und ausgedehnte Baumpflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Basis für die heute gegebene landschaftliche Situation der Stadt Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, die trotz vieler bedauerlicher Verluste an Alleen und ringsumlaufenden Baumbeständen immer noch in sehr glücklicher Weise durch reichen alten Baumbestand harmonisch in das Umland eingebunden ist.

So ist auch diese Baumreihe an der Nordpromenade als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als von kulturellem Interesse sicherlich erhaltung würdig und als Naturdenkmal einzustufen."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu -

bringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
11. APR. 1978

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-829 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 42) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Dr. Oppitz		17	30. Juli 1982

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya (Nordpromenade), im östlichen Teil der Promenade befindlichen 3. Linde.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1982 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß sich auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya, 2 morsche Linden befinden, die unbedingt zu schlägern wären, da die Gefahr des Umsturzes bei

Sturm gegeben ist. Sie hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den Antrag gestellt, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die daraufhin durchgeführten Erhebungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zeigten, daß sich der 3. Baum im östlichen Teil der Nord-Promenade tatsächlich in einem sehr schlechten Zustand befindet,

Der Stamm ist vom Boden bis weit hinauf total ausgemorscht, es besteht die Gefahr, daß bei einem sehr heftigen Sturm diese Linde umgebrochen werden könnte.

Der zweite, als Nr. 7 bezeichnete Baum ist jedoch nach Ansicht des forsttechn. Amtssachverständigen noch nicht schlägerungsreif, der Stamm wurde in 1,5 m Höhe vom Boden auf drei Stellen angebohrt, es wurde keine ausgesprochene Fäulnis festgestellt. Die morsche Stell im Wurzelbereich befindet sich nur auf einer Seite.
Auf Grund dieses Gutachtens hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22. Juli 1982 hinsichtlich des Baumes Nr. 7 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hat gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis: Um den Baumbestand und somit das Naturdenkmal Nordpromenade, auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr, für die Zukunft zu erhalten, wird empfohlen, an die Stelle des geschlägerten Baumes einen jungen Lindenbaum zu pflanzen.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Bezirksforstinspektion im Hause

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 7. September 1982
Der Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen
9-N-829 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 105	30. März 1994

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 3 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya)

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Auflage: An Stelle dieser 3 Linden sind am selben Standort entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Der forsttechnische Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion hat anläßlich einer Erhebung am 7. März 1994 festgestellt, daß bei drei Linden des Naturdenkmales Lindenallee "Nordpromenade" aufgrund ihres Zustandes (asymmetrische ungleichgewichtige Restkrone nach Abbrechen eines Stammzwiesels nahe der Grundverzweigung; weitreichende Moderfäule im Stammfußbereich; Hauptastabsprengungen durch Windbruch an einer benachbarten Linde in Verbindung mit Weißfäuleschäden) eine offenkundige Gefährdung vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade besteht.

Dieser Gefährdung kann mangels tatsächlich durchführbarer Alternativen bzw. Sanierungsmaßnahmen nur durch unverzügliche Entfernung dieser drei Linden begegnet werden.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat in Anbetracht des Gutachtens der Bezirksforstinspektion gegen die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes für die drei betroffenen Linden keinen Einwand erhoben, jedoch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung beantragt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Redl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. MAI 1994
Für Den Bezirkshauptmann
Redl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
9-N-829	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
-	Mag. Lampeitl	-DW 105	18. Oktober 1995

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 5 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya).

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz haben am 26. bzw. 29.6.1995 sowie zuletzt am

9.10.1995 die im Plan eingetragenen fünf Linden als fällungsnotwendig bewertet, da sie in ihrer Vitalität bereits stark eingeschränkt seien und ausgelichtete Kronen aufwiesen. Sie stellen daher offenkundig Gefährdungen, vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade, dar. Dieser Gefährdung kann daher nur durch Entfernung dieser fünf Bäume begegnet werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung wurde aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen bewußt Abstand genommen, da der Standort der Bäume äußerst ungünstig ist - auch im Hinblick auf zu einem späteren Zeitpunkt wiederum notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen - und da im angrenzenden Böschungsbereich zu den Gartenanlagen sowie dem Parkplatz ausreichende Baum- und sonstige Grünpflanzungen bestehen.

Aufgrund der gegebenen akuten Gefährdung wurde die Entscheidung der Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren getroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Edelmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 16. AUG. 1996
Für Den Bezirkshauptmann
Müller

6841-3/3
Ziegengeiststraße
Schloßgasse
Teichgraben
Nordpromenade
Stadtmauer
Böhmgasse
Gehsteig
Hauptplatz
Rathaus
Schloß
Höbertgasse
Ledergasse
Thayalände
Schlossergasse

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA
Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

1

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	13.09.2012

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 144, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147399** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147399 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 28. August 2012 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 29. August 2012 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er - insbesondere im Bereich des Zugangs zum Aufzug und direkt für den Aufzug - eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

8. November 2012

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	23.09.2013

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – **Baum Nr. 147392**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 1441, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147392** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 7. August 2013 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147392 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 30. August 2013 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt im Schreiben vom 16. September 2013 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft bei dem Baum Nr. 147392 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der Baum Nr. 147392 und die beiden benachbarten Bäume wurde nach einem Sturmereignis bereits gefällt. Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung von 3 Bäumen nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147392 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufwies, stellte er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zur Zahl: NÖ UA-161812/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-19/14-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	11. Jänner 1978

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen a. d. Thaya, Nordpromenade; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle- Nr. 144 (Wiesenböschung) und 1441 (Weg), Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, (Nordpromenade) befindliche Lindenallee, bestehend aus 43 Sommer- und Winterlinden und 12 nachgepflanzten Linden, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Nordpromenade war bisher zum geschützen Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzellen-Nr. 144 und 1441, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung

dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Nordpromenade ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

" Die Baumreihe wirkt ganz abgesehen von ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage vor der alten Stadtmauer, durch die noch in großen Abschnitten gegebene Geschlossenheit beeindruckend. Der Bestand stammt ganz offensichtlich von der beachtlichen Aktivität her, die - wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - durch zahlreiche und ausgedehnte Baumpflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Basis für die heute gegebene landschaftliche Situation der Stadt Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, die trotz vieler bedauerlicher Verluste an Alleen und ringsumlaufenden Baumbeständen immer noch in sehr glücklicher Weise durch reichen alten Baumbestand harmonisch in das Umland eingebunden ist.

So ist auch diese Baumreihe an der Nordpromenade als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als von kulturellem Interesse sicherlich erhaltung würdig und als Naturdenkmal einzustufen."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu -

bringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
11. APR. 1978

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-829 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 42) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Dr. Oppitz		17	30. Juli 1982

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya (Nordpromenade), im östlichen Teil der Promenade befindlichen 3. Linde.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1982 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß sich auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya, 2 morsche Linden befinden, die unbedingt zu schlägern wären, da die Gefahr des Umsturzes bei

Sturm gegeben ist. Sie hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den Antrag gestellt, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die daraufhin durchgeführten Erhebungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zeigten, daß sich der 3. Baum im östlichen Teil der Nord-Promenade tatsächlich in einem sehr schlechten Zustand befindet,

Der Stamm ist vom Boden bis weit hinauf total ausgemorscht, es besteht die Gefahr, daß bei einem sehr heftigen Sturm diese Linde umgebrochen werden könnte.

Der zweite, als Nr. 7 bezeichnete Baum ist jedoch nach Ansicht des forsttechn. Amtssachverständigen noch nicht schlägerungsreif, der Stamm wurde in 1,5 m Höhe vom Boden auf drei Stellen angebohrt, es wurde keine ausgesprochene Fäulnis festgestellt. Die morsche Stell im Wurzelbereich befindet sich nur auf einer Seite.
Auf Grund dieses Gutachtens hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22. Juli 1982 hinsichtlich des Baumes Nr. 7 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hat gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis: Um den Baumbestand und somit das Naturdenkmal Nordpromenade, auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr, für die Zukunft zu erhalten, wird empfohlen, an die Stelle des geschlägerten Baumes einen jungen Lindenbaum zu pflanzen.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Bezirksforstinspektion im Hause

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 7. September 1982
Der Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen
9-N-829 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 105	30. März 1994

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 3 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya)

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Auflage: An Stelle dieser 3 Linden sind am selben Standort entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Der forsttechnische Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion hat anläßlich einer Erhebung am 7. März 1994 festgestellt, daß bei drei Linden des Naturdenkmales Lindenallee "Nordpromenade" aufgrund ihres Zustandes (asymmetrische ungleichgewichtige Restkrone nach Abbrechen eines Stammzwiesels nahe der Grundverzweigung; weitreichende Moderfäule im Stammfußbereich; Hauptastabsprengungen durch Windbruch an einer benachbarten Linde in Verbindung mit Weißfäuleschäden) eine offenkundige Gefährdung vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade besteht.

Dieser Gefährdung kann mangels tatsächlich durchführbarer Alternativen bzw. Sanierungsmaßnahmen nur durch unverzügliche Entfernung dieser drei Linden begegnet werden.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat in Anbetracht des Gutachtens der Bezirksforstinspektion gegen die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes für die drei betroffenen Linden keinen Einwand erhoben, jedoch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung beantragt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Redl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. MAI 1994
Für Den Bezirkshauptmann
Redl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
9-N-829	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
-	Mag. Lampeitl	-DW 105	18. Oktober 1995

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 5 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya).

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz haben am 26. bzw. 29.6.1995 sowie zuletzt am

9.10.1995 die im Plan eingetragenen fünf Linden als fällungsnotwendig bewertet, da sie in ihrer Vitalität bereits stark eingeschränkt seien und ausgelichtete Kronen aufwiesen. Sie stellen daher offenkundig Gefährdungen, vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade, dar. Dieser Gefährdung kann daher nur durch Entfernung dieser fünf Bäume begegnet werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung wurde aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen bewußt Abstand genommen, da der Standort der Bäume äußerst ungünstig ist - auch im Hinblick auf zu einem späteren Zeitpunkt wiederum notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen - und da im angrenzenden Böschungsbereich zu den Gartenanlagen sowie dem Parkplatz ausreichende Baum- und sonstige Grünpflanzungen bestehen.

Aufgrund der gegebenen akuten Gefährdung wurde die Entscheidung der Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren getroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Edelmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 16. AUG. 1996
Für Den Bezirkshauptmann
Müller

6841-3/3

Ziegengeiststraße
Schloßgasse
Teichgraben
Nordpromenade
Stadtmauer
Böhmgasse
Gehsteig
Hauptplatz
Rathaus
Schloß
Höbertgasse
Lederergasse
Thayalände
Schlossergasse

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA
Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

1

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	13.09.2012

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 144, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147399** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147399 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 28. August 2012 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 29. August 2012 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er - insbesondere im Bereich des Zugangs zum Aufzug und direkt für den Aufzug - eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

8. November 2012

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	23.09.2013

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – **Baum Nr. 147392**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 1441, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147392** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 7. August 2013 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147392 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 30. August 2013 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt im Schreiben vom 16. September 2013 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft bei dem Baum Nr. 147392 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der Baum Nr. 147392 und die beiden benachbarten Bäume wurde nach einem Sturmereignis bereits gefällt. Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung von 3 Bäumen nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147392 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufwies, stellte er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zur Zahl: NÖ UA-161812/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-19/14-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	11. Jänner 1978

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen a. d. Thaya, Nordpromenade; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle- Nr. 144 (Wiesenböschung) und 1441 (Weg), Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, (Nordpromenade) befindliche Lindenallee, bestehend aus 43 Sommer- und Winterlinden und 12 nachgepflanzten Linden, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Nordpromenade war bisher zum geschützen Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzellen-Nr. 144 und 1441, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung

dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Nordpromenade ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

" Die Baumreihe wirkt ganz abgesehen von ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage vor der alten Stadtmauer, durch die noch in großen Abschnitten gegebene Geschlossenheit beeindruckend. Der Bestand stammt ganz offensichtlich von der beachtlichen Aktivität her, die - wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - durch zahlreiche und ausgedehnte Baumpflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Basis für die heute gegebene landschaftliche Situation der Stadt Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, die trotz vieler bedauerlicher Verluste an Alleen und ringsumlaufenden Baumbeständen immer noch in sehr glücklicher Weise durch reichen alten Baumbestand harmonisch in das Umland eingebunden ist.

So ist auch diese Baumreihe an der Nordpromenade als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und als von kulturellem Interesse sicherlich erhaltung würdig und als Naturdenkmal einzustufen."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu -

bringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
11. APR. 1978

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. * 5

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-829 Beilagen
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 42) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Dr. Oppitz		17	30. Juli 1982

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, ausgesprochene Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya (Nordpromenade), im östlichen Teil der Promenade befindlichen 3. Linde.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1982 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß sich auf den Parzellen Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen an der Thaya, 2 morsche Linden befinden, die unbedingt zu schlägern wären, da die Gefahr des Umsturzes bei

Sturm gegeben ist. Sie hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den Antrag gestellt, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die daraufhin durchgeführten Erhebungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zeigten, daß sich der 3. Baum im östlichen Teil der Nord-Promenade tatsächlich in einem sehr schlechten Zustand befindet,

Der Stamm ist vom Boden bis weit hinauf total ausgemorscht, es besteht die Gefahr, daß bei einem sehr heftigen Sturm diese Linde umgebrochen werden könnte.

Der zweite, als Nr. 7 bezeichnete Baum ist jedoch nach Ansicht des forsttechn. Amtssachverständigen noch nicht schlägerungsreif, der Stamm wurde in 1,5 m Höhe vom Boden auf drei Stellen angebohrt, es wurde keine ausgesprochene Fäulnis festgestellt. Die morsche Stell im Wurzelbereich befindet sich nur auf einer Seite.
Auf Grund dieses Gutachtens hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22. Juli 1982 hinsichtlich des Baumes Nr. 7 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.
Eine allfällige Berufung hat gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis: Um den Baumbestand und somit das Naturdenkmal Nordpromenade, auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr, für die Zukunft zu erhalten, wird empfohlen, an die Stelle des geschlägerten Baumes einen jungen Lindenbaum zu pflanzen.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Bezirksforstinspektion im Hause

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 7. September 1982
Der Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen
9-N-829 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 105	30. März 1994

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 3 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya)

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Auflage: An Stelle dieser 3 Linden sind am selben Standort entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Der forsttechnische Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion hat anläßlich einer Erhebung am 7. März 1994 festgestellt, daß bei drei Linden des Naturdenkmales Lindenallee "Nordpromenade" aufgrund ihres Zustandes (asymmetrische ungleichgewichtige Restkrone nach Abbrechen eines Stammzwiesels nahe der Grundverzweigung; weitreichende Moderfäule im Stammfußbereich; Hauptastabsprengungen durch Windbruch an einer benachbarten Linde in Verbindung mit Weißfäuleschäden) eine offenkundige Gefährdung vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade besteht.

Dieser Gefährdung kann mangels tatsächlich durchführbarer Alternativen bzw. Sanierungsmaßnahmen nur durch unverzügliche Entfernung dieser drei Linden begegnet werden.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat in Anbetracht des Gutachtens der Bezirksforstinspektion gegen die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes für die drei betroffenen Linden keinen Einwand erhoben, jedoch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung beantragt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Redl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. MAI 1994
Für Den Bezirkshauptmann
Redl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
9-N-829	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 501	Datum
-	Mag. Lampeitl	-DW 105	18. Oktober 1995

Betrifft
Baumreihe in Waidhofen an der Thaya, Nordpromenade;
teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft hinsichtlich der auf beiliegendem Plan gekennzeichneten 5 Linden im Bereich der Baumreihe "Nordpromenade" die Erklärung zum Naturdenkmal. (Bescheid vom 11. Jänner 1978, IX-N-19/14-1977, Grundstück Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya).

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist unter anderem zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz haben am 26. bzw. 29.6.1995 sowie zuletzt am

9.10.1995 die im Plan eingetragenen fünf Linden als fällungsnotwendig bewertet, da sie in ihrer Vitalität bereits stark eingeschränkt seien und ausgelichtete Kronen aufwiesen. Sie stellen daher offenkundig Gefährdungen, vor allem für Fußgänger auf der Nordpromenade, dar. Dieser Gefährdung kann daher nur durch Entfernung dieser fünf Bäume begegnet werden.

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung wurde aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen bewußt Abstand genommen, da der Standort der Bäume äußerst ungünstig ist - auch im Hinblick auf zu einem späteren Zeitpunkt wiederum notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen - und da im angrenzenden Böschungsbereich zu den Gartenanlagen sowie dem Parkplatz ausreichende Baum- und sonstige Grünpflanzungen bestehen.

Aufgrund der gegebenen akuten Gefährdung wurde die Entscheidung der Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren getroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Edelmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 16. AUG. 1996
Für Den Bezirkshauptmann
Müller

6841-3/3

Ziegengeiststraße
Ziegengeiststraße
Schloßgasse
Teichgraben
Nordpromenade
Stadtmauer
Böhmgasse
Gehsteig
Gehsteig
Hauptplatz
Rathaus
Schloß
Höbertgasse
Lederergasse
Thayalände
Schlossergasse

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA
Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

1

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	13.09.2012

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 144, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147399** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147399 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 28. August 2012 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 29. August 2012 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er - insbesondere im Bereich des Zugangs zum Aufzug und direkt für den Aufzug - eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

8. November 2012

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

WTW3-N-035/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pöltl Gabriela	40285	23.09.2013

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee - Nordpromenade", Einlageblatt Nr. 50, KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – **Baum Nr. 147392**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 11. Jänner 1978, Zl. IX-N-19/14-1977, wurde die Lindenallee (Nordpromenade) auf den Grundstücken Nr. 144 und 1441, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 50 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 1441, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes mit der Nr. **147392** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Mit Schreiben vom 7. August 2013 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf des Naturdenkmals für Baum Nr. 147392 angesucht.

Daraufhin erfolgte eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Das diesbezügliche Gutachten vom 30. August 2013 wurde den Parteien mit nachweislichem Schreiben vom 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt im Schreiben vom 16. September 2013 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft bei dem Baum Nr. 147392 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der Baum Nr. 147392 und die beiden benachbarten Bäume wurde nach einem Sturmereignis bereits gefällt. Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung von 3 Bäumen nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147392 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufwies, stellte er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zur Zahl: NÖ UA-161812/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013